



Hermann Erdmann

(SLG HH, 147 Js 32/65)

* 30.10.1919 (Mittelwalde/Schlesien), † nicht bekannt
Landarbeiter; 1939 SS; 1941–1944 KZ Neuengamme: Blockführer
und Aufseher, u. a. in der Strafkompagnie; von den Häftlingen
als brutaler Schläger gefürchtet; 1965 Ermittlungsverfahren der
Staatsanwaltschaft Hamburg wegen Mordes; wegen Verbrechen
im KZ Neuengamme nie verurteilt.

Hermann Erdmann

Hermann Erdmann wurde am 30. Oktober 1919 in Mittelwalde/Schlesien geboren. Er arbeitete nach der Volksschule in der Landwirtschaft.

1933–1945

1939 wurde Erdmann zur SS eingezogen und nach Prettin ins KZ Lichtenburg versetzt. Nach weiteren Stationen im KZ-Dienst wurde Erdmann Anfang 1941 in das KZ Neuen-gamme versetzt. Er war hier im Rang eines SS-Rottenführers zunächst Wachmann, dann Blockführer. Unter den Häftlingen war Hermann Erdmann wegen seiner Brutalität gefürchtet. Er soll gemeinsam mit dem Blockführer Walter Filsinger an der Vergasung sowjetischer Kriegsgefangener beteiligt gewesen sein und Häftlinge misshandelt haben. Häftlinge wurden von Erdmann und Filsinger so schikaniert, dass sie über die Postenkette liefen und „auf der Flucht“ von ihnen erschossen wurden.

Bereits 1941 hatte Erdmann einen Antrag auf Genehmigung seiner Eheschließung mit Irmgard E. aus Curslack beim SS-Rasse- und Siedlungshauptamt gestellt. In seiner SS-Akte aus dieser Zeit ist ein 1941 geborenes Kind verzeichnet. Nach seinem Einsatz im KZ Neuengamme wurde Erdmann an die Front versetzt; von hier aus stellte er im Februar 1944 einen zweiten Antrag auf seine Heirat mit Irmgard E. Ob diesem entsprochen wurde, ist nicht bekannt.

Nach Kriegsende

Die Staatsanwaltschaft Hamburg ermittelte ab September 1965 gegen die ehemaligen Blockführer Hermann Erdmann und Walter Filsinger. Während Walter Filsinger jegliche Beteiligung an Tötungsaktionen bestritt, räumte Erdmann in der Vernehmung durch die Polizei am 23. November 1967 ein, einen Häftling erschossen zu haben, der angeblich zu fliehen versucht habe. Erdmann sagte aus, er habe erst gerufen und einen Warnschuss abgegeben, bevor er den Häftling mit einem weiteren Schuss getötet habe.

Die Staatsanwaltschaft folgte den Aussagen ehemaliger Häftlinge, dass Hermann Erdmann und Walter Filsinger beim Arbeitseinsatz Gefangene misshandelten, werteten die Erschießungen von Häftlingen aber als Totschlag. Da Misshandlungen und Totschlag bereits verjährt waren, wurden die Ermittlungen eingestellt.

Die Ermittlungen wegen der Vergasung sowjetischer Kriegsgefangener im September und November 1942 führten trotz Aussagen von Überlebenden gegen Hermann Erdmann und Walter Filsinger ebenfalls zu keiner Anklage, da keine Zeugenaussagen über eine direkte Tatbeteiligung vorlagen. Das Ermittlungsverfahren wurde daraufhin am 15. Dezember 1967 eingestellt.

Weiteres ist über Hermann Erdmann nicht bekannt.

**Gruppenbild von Rapport- und Blockführern des KZ Neuen-
gamme im August 1942.
Hermann Erdmann (2. von
rechts) und Walter Filsinger
(3. von rechts) knien neben-
einander.**

Foto: unbekannt. (SLG HH, 147 Js 32/65)



Aussage des ehemaligen Häftlings Karl Hottenbacher am 18. Juli 1966 vor der Sonderkommission der Staatsanwaltschaft Hamburg.

(SLG HH, 147 Js 32/65)

Der Zeuge

Karl H o t t e n b a c h e r,
geb. 6.3.08 in Oberhausen,
wohn: Hamburg 65, Harksheiderstr.39,

wurde in seiner Wohnung aufgesucht, nachdem er darum gebeten hatte, weil er von seinem Betrieb nicht z.Z. abkömmlich ist.

Mit dem Zeugen wurde der Sachverhalt erörtert.

Herr H. gibt dazu folgendes an:

Ich war von Oktober 1941 bis Mai 1945 als Häftling im Lager Neuengamme.

Zu den Vorkommnissen in Neu^{en}gamme bin ich bereits mehrmals gehört worden.

Tötungen von Häftlingen im Wassergraben sind vorgekommen. Ich habe dieses auch schon alles angegeben, Ich habe seinerzeit gesehen, daß Kommandoführer R e e s e, D r e i m a n n und S p e c k auf der Baustelle Fertigungsstelle Häftlinge im Wassergraben ertränkten, nachdem sie vorher halb zu Tode geschlagen worden waren.

Wenn ich nun gefragt werde, ob der Angehörige der Bewachungsmannschaft E r d m a n n auch bei diesen Tötungen mitgewirkt hat, so kann ich dieses nicht behaupten, da ich es nicht gesehen habe.

E r d m a n n ist mir deshalb in Erinnerung, weil er der beste Schläger war, wenn Häftlinge auf den Bock mußten.

Der Name F i l s i n g e r ist mir bekannt. Ich habe heute jedoch keine Vorstellung von seiner Person mehr. Näheres weiß ich nicht über ihn.

Von dem von dem Zeugen, F r a n k e geschilderten Fall, betreffend Er-schießung eines Häftlings auf dem Marsch zur Arbeitsstelle, weiß ich nichts. Es ist des öfteren vorgekommen, daß Häftlinge auf dem Marsch erschossen wurden."

Selbst
.....gelesen, für richtig
befunden u. unterschrieben:

Geschlossen:

Groschke
(Groschke) KOM

K. Hottensbacher.....

Wir wurden unterrichtet, daß flüchtende Häftlinge (von den Arbeitsstellen) zu erschießen seien. Dies war ein Befehl. Ich muß weiterhin betonen, daß es nicht unsere Aufgabe war, die Häftlinge zur Arbeit anzuhalten oder anzutreiben. Es kam allerdings auch vor, daß ein Wachposten einem Häftling eine Ohrfeige versetzen mußte, wenn dieser offensichtlich gegen die allgemeine Disziplin verstieß. Den Häftlingen war eine solche Ohrfeige auch lieber, als wenn er von dem Posten schriftlich gemeldet wurde. Es ist vorgekommen, daß Häftlinge in selbstmörderischer Absicht die Postenkette durchbrachen und wegliefen. Manche riefen noch sinngemäß: „Zielt man gut!“ Mir ist es nur ein einziges Mal passiert, daß ein Häftling beim Arbeitskommando „Klinkerwerk“ die Kette durchbrach und weglief. Ich wurde von anderen Häftlingen aufmerksam gemacht. Trotzdem es nicht Vorschrift war, habe ich den Mann, der sich im Nebel auf etwa 20 m entfernt hatte, erst angerufen und dann einen Warnschuß abgegeben. Als er dann immer noch weiterlief, mußte ich auf ihn zielen und habe ihn auch getroffen. Ich ging noch zu ihm hin und mußte feststellen, daß er kurze Zeit danach verstarb.

Der Beschuldigte Hermann Erdmann [...] wohnhaft in Glandorf Nr. 183, gibt an, er habe als Blockführer einen Häftling erschossen, der vom Arbeitskommando „Klinkerwerk“ weggelaufen sei. Er habe den Flüchtenden erst angerufen und dann einen Warnschuß abgegeben. Als der Häftling trotzdem nicht stehen geblieben sei, habe er auf ihn geschossen und ihn auch getroffen. Er sei kurze Zeit später verstorben. [...]

Die von dem Beschuldigten Erdmann geschilderte Erschießung eines flüchtenden Häftlings bietet keine Anhaltspunkte dafür, daß die Tötung als Mord im Sinne von § 211 StGB angesehen werden kann. Wegen anderer Straftatbestände (insb. wegen Totschlags) könnte der Beschuldigte aber nicht mehr verfolgt werden, da insoweit bereits die Verjährung eingetreten wäre.